

Werth), sondern unterliegen als Krystallglasflaschen einem Zoll von 40 p.C. vom Werth.

8349 Asphalt in Blöcken, aus einer Mischung von Asphalt und Kalk oder anderem Material bestehend, welcher durch Mahlen *re.* oder anderweite Bearbeitung eine Werthsteigerung erfahren hat, unterliegt einem Zoll von 10 p.C. vom Werth.

8350. Kleine Pappschachteln, in denen Zündhölzer eingehen, und welche an einer Seite mit einer Reibsubstanz versehen sind, unterliegen einem Zoll von 100 p.C. vom Werth. Die Blechbüchsen dagegen, in welchen diese Pappschachteln zu je 2 Groß verpackt sind, gehen zollfrei ein.

8354. Als „Marktwerth am Tage der Verschiffung“ ist der Werth der Waare an dem Tage anzusehen, an welchem das Schiff den fremden Hafen verläßt, und nicht der Tag der Ladung. In keinem Fall darf jedoch, wie im § 2900 der „Revidirten Statuten“ vorgeschrieben, der Werth der Waare niedriger als der Fakturenwerth oder der beim Eingang deklarierte Werth festgelegt werden.

8360. 1) Die Einfuhr von Waaren, welche nicht in den Vereinigten Staaten wohnenden Personen gehören, ist verboten, wenn die Faktura nicht, gemäß §§ 2843 und 2845 der revidirten Statuten, mit der Eidesformel des Eigenthümers oder eines der Eigenthümer versehen ist, worin die Richtigkeit der nach Maßgabe dieser Paragraphen zu machenden Angaben erhärtet ist. Diese Eideserklärung kann weder durch den Agenten, noch durch eine andere Person als den Eigenthümer abgegeben werden.

2) Außer in den Fällen, wo es sich um die Einfuhr von persönlichen Effekten und von Waaren im Werth bis zu 100 Dollars handelt, darf der Zollkollektor eine Eingangsabfertigung auf pro forma-Fakturen nur dann gestatten, wenn genügend nachgewiesen wird, daß die Vorlage der gelegentlich erforderlichen Faktura unmöglich gewesen ist. Beruht die Nichtvorlage darauf, daß der Importeur versehentlich oder absichtlich versäumt hat, das Gesetz zu erfüllen, so ist eine pro forma-Faktura nicht anzunehmen.

3) Auf Grund des § 2900 der revidirten Statuten ist der Agent bei Übergabe der Original-Faktura an den Kollektor und bei Abfertigung und Erhärtung seiner schriftlichen Eingangsdeklaration ausdrücklich befugt, in letzterer den in der Faktura angegebenen Preis oder Werth der Waare so zu erhöhen, daß derselbe nach seinem Ermessen dem Marktpreis oder Grosspreis der Waare entspricht, welcher zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten an den Hauptmärkten des Landes, aus welchem die Waare eingeführt worden ist, galt. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß, wenn der Werth der Waare um mehr als 10 p.C. über den beim Eingang angegebenen Werth erhöht wird, die Erhebung des Strafzolls von Rechts wegen damit verbunden ist, auch wenn dem Importeur die Absicht einer Zolldefraudation nicht zur Last gelegt werden kann.

8362. Ausländische Postwerthzeichen, gleichviel, ob entwertet oder nicht, unterliegen als Drucksachen einem Zoll von 25 p.C. vom Werth.

8363. Lederstücke, welche zur Fabrikation von Schul-taschen vorgerichtet sind, (zugeschnitten, daß eine Stütze an den Enden für die Seitentheile dünn geschabt, gepreßt *re.*), unterliegen als Lederwaaren einem Zoll von 30 p.C. vom Werth.

8364. Papierkörbe aus Pappdeckel sind nicht als Korbwaaren anzusehen, sondern unterliegen als „Pappkästen“ einem Zoll von 35 p.C. vom Werth.

Spanien.

Vom Königlich Spanischen Finanzministerium sind nachstehende zollamtliche Entscheidungen bestätigt worden:

unter dem 5. September d. J.:

daß, so lange nicht anderweite Bestimmung getroffen wird, die Eisenbahnbau-Unternehmungen für das

Material, welches nach den Spezialtarifen 1 und 2 des Zolltarifs verzollt wird, keine Ursprungzeugnisse beizubringen brauchen;

unter dem 14. September d. J.:

daß Schweinefleisch in Salzlake nach Tarifposition 233;

unter dem 15. September d. J.:

daß zur Versendung von werthlosen Mäustern bestimmte Converts aus dichtem, schlachten, weißen, konfektionirten Baumwollgewebe bis 25 Fäden nach Tarifposition 104;

daß Sonnenschirme mit Ueberzug aus Seide und Baumwolle nach Tarifposition 292 zu verzollen sind.

Ferner sind Inhalts einer Verordnung des genannten Ministeriums vom 14. September d. J. Schwanenhäute mit dem Gefieder, zur Konfektionirung von Schwanenfederborten nach Tarifposition 204 zu verzollen.

Frankreich.

Elastische Billardbande, bestehend aus einer Masse von vulkanisiertem und weichem Kautschuk von prismatischem Schnitt, welche durch einen Umschlag von Zeugstoff verstärkt oder an zwei Außenseiten mit Zeugstoff bekleidet sind, unterliegen als „Waaren aus Kautschuk, rein oder gemischt“ einem Zoll von 20 Franken für 100 kg. (Lettre commune der Generalzolldirektion vom 16. September 1887, Nr. 891.)

Antipyrin ist, obwohl es als Arzneimittel Verwendung findet, vom Standpunkte des Zolltarifs aus als ein chemisches Produkt anzusehen, dessen Einfuhr unter den gewöhnlichen Bedingungen gestattet werden kann. Antipyrin unterliegt daher künftig dem Zoll von 5 p.C. vom Werth für die nicht besonders aufgeführten chemischen Produkte. (Lettre commune der Generalzolldirektion vom 16. September 1887, Nr. 992.)

Bruchstücke von Metallgegenständen, welche von der Bergung von ausländischen, an den Französischen Küsten gescheiterten Schiffen herriühren, können ebenso wie dies bezüglich der aufgefischten Anker, Kabel und Ketten auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1836 geschieht, ohne besondere Genehmigung zu dem Zollsatz von 1,25 Franken für 100 kg zugelassen werden, sofern dieselben lediglich zum Einschmelzen geeignet sind und wenn die Seebehörde die Rücksicht der Bergung oder der Verstückelung der Schiffe im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt bescheinigt. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 5. September 1887, Nr. 1869.)

Nach der Anmerkung 14 zum Zolltarif kann Wild Rüssischer Provenienz wie Auerhähne (*coq des bois* oder *grand coq de bruyère*), schwarze Haselhühner (*gelinotte noire* oder *coq de bruyère à queue fourchue*) und weiße Haselhühner (*gelinotte blanche* oder *lagopède des saules* [Moor-Schneehühner]) abweichend von dem Jagdpolizeigesetz jeder Zeit eingeführt und verkauft werden.

Diese Begünstigung ist durch Erlaß der Finanz- und Handelsministerien vom 25. August d. J. auf die gleichen Wildarten und auf das Cupido-Huhn (*gelinotte Cupido*) jeder Provenienz erstreckt worden. (Cirkular der Grenz-zolldirektion vom 6. September 1887, Nr. 1870.)

Nach einem im „Journal officiel“ vom 16. d. M. veröffentlichten Dekret vom 10. d. M. kann zeitweilig Weizen jeder Qualität und jeden Ursprungs zur Fabrikation von Schiffszwieback unter der Bedingung zollfrei nach Frankreich eingeführt werden, daß innerhalb 6 Monaten für 100 kg eingeführten Weizen 75 kg Schiffszwieback guter Qualität zur Ausfuhr gelangen.